

Ausfüllhilfe für die SALUS-Patientenverfügung

Diese Ausfüllhilfe erklärt Schritt für Schritt, wie mithilfe der SALUS-Patientenverfügung eine psychiatrische Patientenverfügung erstellt werden kann. Die SALUS-Patientenverfügung und diese Ausfüllhilfe können kostenlos beim Psychiatrie Verlag heruntergeladen werden:

<https://psychiatrie-verlag.de/qr/Salus-Downloadmaterial>



Allgemeine Hinweise

Bevor die einzelnen Abschnitte der Vorlage erklärt werden, gibt es einige allgemeine Hinweise.

- ➔ Diese Anleitung richtet sich an Personen, die eine psychiatrische Patientenverfügung erstellen wollen. Sie werden mit "Sie" direkt angesprochen. Die Ausfüllhilfe kann aber auch von Personen genutzt werden, die einer anderen Person beim Erstellen einer Patientenverfügung helfen wollen.
- ➔ Sie müssen nicht alles ausfüllen. Füllen Sie die Abschnitte aus, die Ihnen wichtig sind. Sie können diejenigen Abschnitte durchstreichen, die Sie freilassen möchten. So denkt niemand, dass Sie versehentlich vergessen haben, diese Abschnitte auszufüllen.
- ➔ Festlegungen in der Patientenverfügung zu medizinischen Maßnahmen sind rechtlich verbindlich. Ihre behandelnden Fachkräfte sind verpflichtet, die Ablehnung bestimmter medizinischer Maßnahmen zu beachten. Gewünschte Behandlungen sollten angeboten werden, sofern sie medizinisch angezeigt und in der Klinik verfügbar sind. Solche verbindlichen Angaben sind in der Vorlage mit einem pinken Kasten markiert.
- ➔ Andere Wünsche sind rechtlich nicht verbindlich. Sie sind für Ihre Behandlung aber trotzdem sehr hilfreich und Fachkräfte sollten sich bemühen, sie umzusetzen. Falls Sie eine rechtliche Vertretung (rechtliche Betreuung oder bevollmächtigte Person) haben, gehört es zu den Aufgaben dieser Person, Sie bei der Umsetzung dieser Wünsche zu unterstützen.
- ➔ In der Vorlage gibt es oft die Möglichkeit, Ihre Entscheidungen zu begründen. Eine Begründung ist nicht notwendig, aber sie kann Ihrem Behandlungsteam oder Ihrer rechtlichen Vertretung helfen, Ihre Wünsche besser zu verstehen. Außerdem zeigt eine Begründung, dass Sie sich gut überlegt haben, was Sie festgelegt haben. Deshalb empfehlen wir, wenn möglich, Ihre Entscheidungen zu erklären.

- ➡ In der Vorlage finden Sie Beispiele für mögliche Angaben. Diese dienen nur zur Anregung. Sie können sie ruhig anpassen oder ignorieren – wichtig ist, dass die Patientenverfügung Ihre persönlichen Wünsche widerspiegelt.

Infoseite der Vorlage (Wichtig zu wissen)

Die erste Seite des Dokuments gehört nicht direkt zur Vorlage. Sie enthält die wichtigsten Informationen, die Sie vor dem Ausfüllen kennen sollten. Besonders hilfreich ist sie für Personen, die diese Handreichung und Ausfüllhilfe nicht verwenden.

Angaben zur Person

Patientenverfügung
Seite 1

Oben auf der ersten Seite können Sie Ihre persönlichen Daten eintragen. Unter „Pronomen“ können Sie angeben, wie Sie angesprochen werden möchten. Diese Angabe sagt etwas über Ihre geschlechtliche Identität aus. Zum Beispiel können Personen, die sich als weiblich empfinden, hier „sie/ihr“ schreiben. Sie können diese Angabe aber auch frei lassen.

Darunter können Sie angeben, ob Ihre Patientenverfügung im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert ist. Falls eine Kopie bei einer bestimmten Person liegt, können Sie diese hier nennen.

Rechtliche Vertretung und Vertrauensperson

Patientenverfügung
Seite 2

Wenn Sie nicht mehr selbstbestimmt über Ihre Behandlung entscheiden können, übernimmt dies normalerweise Ihre rechtliche Vertretung. Das kann eine Person sein, die Sie in einer Vorsorgevollmacht selbst dazu bevollmächtigt haben, oder eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer. Es besteht unter Ehepaaren in engen Grenzen auch das sogenannte Ehegattennotvertretungsrecht.

Wenn Sie eine gültige Patientenverfügung haben, die gewünschte bzw. abgelehnte Maßnahmen konkret benennt und zur aktuellen Lebens- und Behandlungssituation passt, ist diese Patientenverfügung direkt rechtlich verbindlich für die behandelnden Fachkräfte. Erst bei Unklarheiten ist es die Aufgabe der rechtlichen Vertretung, Ihren Willen herauszufinden und Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. In einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung können Sie diese Person im Voraus festlegen.

- ➡ **Vorsorgevollmacht:** Wenn Sie bereits in einer Vorsorgevollmacht eine Person bestimmt haben, die im Krisenfall gesundheitliche Entscheidungen für Sie treffen darf, kreuzen Sie das erste Kästchen an. Sie sollten dieser Person vertrauen und mit ihr über Ihre Wünsche gesprochen haben. In diesem Fall ist eine rechtliche Betreuung nicht notwendig.

- ➔ **Rechtliche Betreuung:** Falls Sie einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin haben, kreuzen Sie das zweite Kästchen an. Es ist wichtig, mit dieser Person über Ihre Behandlungswünsche gesprochen zu haben. (Eine rechtliche Betreuung ist nicht dasselbe wie ein Betreuer oder eine Betreuerin des ambulant betreuten Wohnens – auch BeWo-Betreuer oder Bezugsbetreuer genannt.)
- ➔ **Vorschlag für eine rechtliche Betreuung (Betreuungsverfügung):** Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht oder rechtliche Betreuung haben und eine rechtliche Vertretung notwendig werden sollte, bestimmt das Gericht eine rechtliche Betreuung. Wenn Sie dem Gericht hierfür eine Person vorschlagen möchten, kreuzen Sie das dritte Kästchen an. Das nennt sich Betreuungsverfügung. Wenn Sie in Ihrer Patientenverfügung dem Gericht Personen für die Betreuung vorschlagen möchten, empfiehlt es sich, dies im Vorfeld mit den betroffenen Personen abzustimmen.
- ➔ **Keine rechtliche Vertretung vorhanden:** Falls keine der oben genannten Situationen auf Sie zutrifft, kreuzen Sie das vierte Kästchen an. Sollte es Unsicherheiten bei der Umsetzung Ihrer Patientenverfügung geben, kann das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuung bestimmen. Diese Person hat dann die Aufgabe, Ihre Patientenverfügung auszulegen und sie umzusetzen.
- ➔ **Vertrauensperson:** Im fünften Kästchen können Sie eine Vertrauensperson angeben, die im Fall einer Krise informiert werden soll, zum Beispiel wenn Sie in eine Klinik aufgenommen werden. Diese Person muss nicht Ihre rechtliche Vertretung sein.

Nützlich zu wissen: Vertretung in der Ehe

Seit dem 1. Januar 2023 kann Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner in einem medizinischen Notfall für Sie Entscheidungen treffen. Diese Vertretung gilt für maximal sechs Monate, im Bereich der Zwangsmaßnahmen nur für sechs Wochen. Sie kann keine Entscheidungen über eine Unterbringung oder eine Zwangsbehandlung treffen.

Auf der Website des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz finden Sie weitere Informationen sowie Vorlagen zu den Themen Vorsorgevollmacht, rechtliche Betreuung und Ehegattennotvertretung. Die Informationen zu Patientenverfügungen, die sie dort finden, beziehen sich allerdings auf „klassische“ Patientenverfügungen und nicht spezifisch auf psychiatrische Patientenverfügungen.

Wichtige medizinische Informationen

Patientenverfügung
Seite 2

In diesem Abschnitt haben Sie die Möglichkeit, alle für Sie relevanten Informationen zu Ihrer Gesundheit anzugeben. Was sollten Ihre Behandelnden aus medizinischer Sicht über Sie wissen, um Sie gut behandeln zu können?

Dazu gehören neben Erkrankungen, Einschränkungen, Hilfebedarf und Allergien auch die regelmäßig eingenommenen Medikamente. Es ist hilfreich, Ihrer Patientenverfügung einen aktuellen Medikamentenplan beizulegen. Setzen Sie dazu ein Kreuz an der entsprechenden Stelle und fügen Sie die Liste bei. Dieser Plan sollte alle regelmäßig eingenommenen Medikamente sowie Bedarfsmedikamente mit den üblichen Einnahmezeiten enthalten.

Am einfachsten lassen Sie sich den Medikamentenplan von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt oder Psychiaterin oder Psychiater ausdrucken. Sie können ihn aber auch selbst erstellen. Achten Sie darauf, dass Ihr Name und das aktuelle Datum darauf vermerkt sind.

Das Wichtigste in einer Krise

Patientenverfügung
Seite 3

Hier können Sie festhalten, was während einer psychischen Krise bei einer Aufnahme in der Klinik unbedingt beachtet werden muss. Manchmal bleibt wenig Zeit, um die gesamte Patientenverfügung zu lesen. Diese Seite fasst die wichtigsten Punkte zusammen, vor allem Hinweise zum Umgang in gefährlichen Situationen und Ihre rechtlich verbindlichen Behandlungswünsche. Es ist sinnvoll, diesen Abschnitt erst am Ende auszufüllen – wenn Sie sich mehr Gedanken über Ihre Behandlung gemacht haben und besser wissen, was Ihnen besonders wichtig ist.

Es gibt auch ein Freitextfeld, in dem Sie individuelle Anliegen notieren können. Schreiben Sie auf, was für Sie besonders wichtig ist und was Ihre Behandelnden gleich am Anfang über Sie wissen sollten.

Tipp: Erstellen Sie zuerst den Rest der Patientenverfügung und fassen Sie danach im Abschnitt „Das Wichtigste in einer Krise“ die wichtigsten Punkte zusammen.

1. Über mich

Patientenverfügung
Seite 5

In diesem Abschnitt können Sie aufschreiben, was Ihre behandelnden Fachkräfte über Sie wissen sollten. Sie können hier zum Beispiel festhalten, wie Sie sich im gesunden Zustand selbst sehen oder wie Sie Ihre Erkrankung und den Weg zur Besserung erleben. Auch Ihre Meinung zu bestimmten Behandlungen oder Therapien kann hier festgehalten werden.

2. Frühwarnzeichen und Krisenauslöser

Patientenverfügung
Seite 5

Hier können Sie Anzeichen aufschreiben, die auf eine kommende psychische Krise hindeuten. Denken Sie an frühere Krisen: Welche Veränderungen in Ihrem Verhalten, Ihren Gedanken oder Gefühlen traten auf, bevor es Ihnen schlechter ging? Sie können auch beschreiben, was bei Ihnen eine Krise auslösen kann: Stand der Beginn der Krise in Zusammenhang mit einer bestimmten Situation oder einem Erlebnis?

Diese Informationen helfen Ihnen und Ihren Angehörigen, frühzeitig zu reagieren und somit im besten Fall eine Krise zu vermeiden. Auch für Ihre Behandelnden sind sie wertvoll, um bei einer Verschlechterung während eines Klinikaufenthalts rechtzeitig unterstützend eingreifen zu können.

3. Wann wird die Patientenverfügung angewendet?

Patientenverfügung
Seite 6

In diesem Abschnitt der Vorlage können Sie Angaben machen, die für die Anwendung der Patientenverfügung wichtig sind.

Zuerst wird hier erklärt, was mit „Einwilligungsfähigkeit“ gemeint ist. Wenn Sie über die vier genannten Fähigkeiten verfügen, entscheiden Sie selbst. Ihre Patientenverfügung wird dann nicht benötigt. Wenn eine oder mehrere dieser Fähigkeiten während der psychischen Krise stark eingeschränkt sind, kommt die Patientenverfügung zum Einsatz.

Wichtig: Wenn Sie in der Krisensituation einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst über Ihre Behandlung. Die Patientenverfügung wird dann nicht gebraucht.

Beschreibung der Behandlungssituationen, für die die Patientenverfügung gelten soll

Damit Ihre Patientenverfügung gültig ist, reicht es nicht aus, nur aufzuschreiben, welche Behandlungen Sie möchten oder ablehnen. Es muss auch klar beschrieben sein, in welchen Situationen diese Entscheidungen gelten sollen. Das hilft Ihren Behandelnden dabei, die Patientenverfügung richtig anzuwenden und einzuschätzen, ob sie auf die aktuelle Behandlungssituation passt.

Überlegen Sie dazu, welche Erfahrungen Sie in der Vergangenheit gemacht haben.

- ➔ Gab es in der Vergangenheit Situationen, in denen Sie sich eine Patientenverfügung gewünscht hätten?
- ➔ Wie haben Sie sich in diesen Momenten gefühlt oder verhalten?
- ➔ Woran könnten andere erkennen, dass so eine Situation eingetreten ist?

Ihre behandelnde Psychiaterin oder Ihr behandelnder Psychiater können Ihnen dabei helfen, konkrete Behandlungssituationen zu nennen. Angehörige oder andere Ihnen nahestehende Personen können Sie dabei unterstützen, typische Verhaltensweisen zu beschreiben.

Tip: Nutzen Sie Ihre eigenen Worte. Geben Sie statt allgemeinen Formulierungen lieber konkrete Beispiele aus der eigenen Erfahrung an.

Natürlich kann niemand genau vorhersagen, was in der Zukunft passieren wird. Doch oft ähneln sich Krisensituationen. Unterhalb des Freitextfeldes können Sie ankreuzen, dass Ihre Wünsche auch für ähnliche Situationen gelten sollen.

Unterstützung bei der Entscheidungsfindung

Falls Sie Schwierigkeiten beim Entscheiden haben, kann Ihnen Unterstützung angeboten werden, damit Sie doch noch eine selbstbestimmte Entscheidung treffen können. In diesem Abschnitt können Sie festlegen, welche Hilfen Sie sich in diesem Fall wünschen.

Fragen Sie sich: Was kann mir in einer Krisensituation helfen, doch noch selbstbestimmt eine Entscheidung zu treffen?

Wenn die Unterstützung erfolgreich ist, können Sie selbstständig über Ihre Behandlung entscheiden – ohne Patientenverfügung oder rechtliche Vertretung. Wenn die Unterstützung nicht ausreicht, um eine eigenständige Entscheidung zu treffen, gilt Ihre Patientenverfügung. Sie zeigt dann an, welche Behandlung Sie in dieser Situation wünschen oder ablehnen.

Hinweise zur Einwilligungsfähigkeit

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt wird mit Ihnen sprechen, um herauszufinden, ob Sie noch einwilligungsfähig sind. Manchmal ist es für Ihr Behandlungsteam schwer zu beurteilen, ob Sie noch selbstbestimmt entscheiden können. Sie können helfen, indem Sie in der Patientenverfügung beschreiben, woran andere erkennen können, ob Sie einwilligungsfähig sind oder nicht. Diese Hinweise können Ärztinnen und Ärzten bei der Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit helfen. Die abschließende Beurteilung trifft Ihre Ärztin oder Ihr Arzt.

Vielleicht wissen Sie aus Erfahrung, dass Sie in bestimmten Momenten nach außen hin noch selbstbestimmt wirken, aber eigentlich nicht mehr klar entscheiden können. Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass andere den Eindruck haben, dass Sie nicht mehr selbstbestimmt entscheiden können, obwohl Sie sich sicher waren, dass Sie noch klar denken konnten. In den beiden Feldern können Sie persönliche Hinweise notieren, die Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt dabei helfen können, Ihre Situation besser einzuschätzen.

Bitte beachten Sie: Ihre Ärztin oder Ihr Arzt beurteilt Ihre Einwilligungsfähigkeit. Ihre Erfahrungen und Einschätzungen können dabei wichtige Hinweise liefern, sind aber nicht allein entscheidend.

4. Ort der Behandlung

Patientenverfügung
Seite 8

In diesem Abschnitt können Sie angeben, wo Sie im Fall einer psychischen Krise behandelt werden möchten. Vielleicht haben Sie in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit einer bestimmten Klinik gemacht und möchten diese künftig vermeiden. Oder Sie hatten eine gute Erfahrung mit einer bestimmten Einrichtung und wünschen sich, dort erneut behandelt zu werden.

In einem Krisenfall wird man meistens in die Klinik gebracht, in deren Versorgungsgebiet man wohnt. In manchen Regionen kann ein Wunsch nach einer anderen Klinik berücksichtigt werden, in anderen nicht. Wenn Sie freiwillig in eine Klinik gehen, haben Sie in der Regel mehr Mitspracherecht als bei einer unfreiwilligen Unterbringung.

In diesem Abschnitt haben Sie auch die Möglichkeit, besondere Bedürfnisse während eines Klinikaufenthaltes anzugeben. Was ist Ihnen besonders wichtig? Worauf sollte, wenn möglich, geachtet werden?

Wenn Sie nicht in einer Klinik behandelt werden möchten, können Sie auch andere Behandlungsformen angeben. Ob Ihr Wunsch realisierbar ist, hängt davon ab, ob die gewünschte Behandlungsform als medizinisch angezeigt eingeschätzt wird. Eine ambulante Behandlung ist zum Beispiel nicht möglich, wenn eine akute gesundheitliche Gefährdung einhergeht, die eine stationäre Versorgung erforderlich macht.

Ihre Wünsche zum Behandlungsort sind nicht rechtlich verbindlich. Seien Sie sich also bewusst, dass es in manchen Fällen nicht möglich ist, Ihre Vorstellungen umzusetzen.

5. Behandelnde Person

Patientenverfügung
Seite 9

In diesem Abschnitt können Sie angeben, von wem Sie behandelt werden möchten. Vielleicht haben Sie eine Ärztin oder einen Arzt, der oder dem Sie vertrauen und den Vorzug geben. Oder Sie möchten, dass bestimmte Fachkräfte außerhalb der Klinik in Ihre Behandlung einbezogen werden. Wie die Wünsche zum Behandlungsort sind auch diese Wünsche nicht rechtlich verbindlich.

Für einige betroffene Personen ist es wichtig, von einer bestimmten Fachkraft behandelt zu werden. Allerdings kann es passieren, dass die gewünschte Person im Krisenfall nicht verfügbar ist, weil sie beispielsweise nicht im Dienst ist. Dasselbe gilt, wenn Sie sich wünschen, von einer Person eines bestimmten Geschlechts behandelt zu werden.

Sie können auch angeben, dass bestimmte medizinische Fachkräfte in Ihre Behandlung einbezogen werden sollen, zum Beispiel Ihre Psychotherapeutin oder Ihr Betreuer aus dem ambulant betreuten Wohnen. Die behandelnden Fachkräfte in der Klinik werden dann darum gebeten, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen und sich über Ihre Behandlung auszutauschen. Damit Sie über Ihre gesundheitliche Situation reden können, müssen Sie sie von der Schweigepflicht entbinden.

Wichtig: Ihre Wünsche dazu, wo und von wem Sie behandelt werden, sind nicht rechtlich verbindlich.

6. Behandlung

Patientenverfügung
Seite 11

Dieser Abschnitt ist besonders wichtig, denn hier geht es um Ihre medizinische Behandlung. Sie können angeben, welchen Behandlungen Sie zustimmen, welche Sie ablehnen und welche individuellen Wege Ihnen bei der Genesung helfen.

Wenn Sie sich in Ihrer Patientenverfügung eine medizinische Behandlung wünschen, kann diese durchgeführt werden, wenn sie aus Sicht des Behandlungsteams medizinisch angezeigt für Sie ist und in der behandelnden Klinik angeboten wird. Jede Behandlung bringt Risiken mit sich. Es ist daher wichtig, dass Sie sich über die Behandlung bei einer Ärztin oder Arzt informieren.

Außerdem haben Sie das Recht, Behandlungen abzulehnen – und zwar auch dann, wenn das Behandlungsteam die Behandlung als medizinisch angezeigt ansieht. Wenn Sie eine medizinische Behandlung ablehnen, kann sich Ihre gesundheitliche Situation möglicherweise verschlechtern. Es ist deshalb wichtig, sich gut zu überlegen, welche Entscheidungen Sie treffen möchten.

Was mir gut tut und helfen kann, wieder gesund zu werden

Hier können Sie festhalten, was Ihnen persönlich hilft, sich besser zu fühlen. Denken Sie daran, was Ihnen in der Vergangenheit geholfen hat, psychische Krisen zu überwinden.

Fragen Sie sich: Was kann mir helfen, um mich psychisch besser zu fühlen?

Diese Angaben sind nicht rechtlich bindend, aber sie helfen Ihrem Behandlungsteam, Ihre persönlichen Bedürfnisse besser zu verstehen. In vielen Kliniken kann auf solche Wünsche Rücksicht genommen werden.

Festlegungen zu Medikamenten

Hier können Sie festhalten, welchen Medikamenten Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Dabei handelt es sich um rechtlich verbindliche Angaben. Damit Sie

eine gute Entscheidung treffen können, sollten Sie sich vorher über die Vor- und Nachteile der Medikamente informieren.

Es ist hilfreich, Ihre Entscheidung auf eigene Erfahrungen mit Medikamenten zu stützen. Falls Sie bereits ein Medikament eingenommen haben, können Sie im Begründungsfeld beschreiben, wie Sie es vertragen haben und ob es Ihnen geholfen hat. Wenn Sie noch keine Erfahrungen mit einem Medikament haben, ist es schwer einzuschätzen, ob es Ihnen helfen würde oder nicht.

Im Begründungsfeld können Sie außerdem festhalten, in welcher Krankheitsphase – zum Beispiel bei einer depressiven oder manischen Episode – Sie welche Medikamente wünschen oder ablehnen.

Weitere Informationen zu Medikamenten

Hier können Sie weitere Informationen zu Medikamenten aufschreiben, die Ihren Behandelnden helfen können, die passenden Medikamente für Sie zu finden. Sie können notieren, welche Erfahrungen Sie mit bestimmten Medikamenten gemacht haben oder wie Sie diese am liebsten einnehmen möchten. Schreiben Sie alles auf, was Ihre Behandelnden über Ihre Medikamente wissen sollten. Diese Informationen helfen medizinischen Fachkräften dabei, Ihre Wünsche besser zu verstehen und möglichst gut zu berücksichtigen.

Hilfreiche und weniger hilfreiche Therapien

Sie können hier aufschreiben, welche Therapien (zum Beispiel Ergotherapie oder Psychotherapie) Ihnen in der Vergangenheit geholfen haben oder welche Sie nicht hilfreich fanden. Sie können im Textfeld auch ausführlicher beschreiben, welche Erfahrungen Sie bisher mit diesen Therapien gemacht haben.

Diese Angaben sind zwar nicht rechtlich verbindlich, aber sie können dem Behandlungsteam helfen, Ihre Wünsche besser zu verstehen und soweit möglich zu berücksichtigen.

Aussagen zur Elektrokonvulsionstherapie (EKT)

In diesem Abschnitt können Sie angeben, wie Sie zur Elektrokonvulsionstherapie (EKT) stehen. Ihre Angaben hierzu sind rechtlich verbindlich. Sie können sagen, dass Sie mit dieser Behandlung grundsätzlich einverstanden sind, dass Sie sie nur in bestimmten Behandlungssituationen wünschen oder dass Sie sie gar nicht möchten. Es ist auch hier hilfreich, wenn Sie bei Ihrer Entscheidung auf frühere Erfahrungen zurückblicken.

Wie bei Medikamenten ist es wichtig, dass Sie gut über die EKT-Behandlung Bescheid wissen. Deshalb empfehlen wir, mit einer Psychiaterin oder einem Psychiater zu sprechen. Diese können Ihnen erklären, welche Vor- und Nachteile die Behandlung in Ihrem Fall hat. Erste Informationen finden Sie auch im Ratgeber "EKT in 24 Fragen" der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie,

Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN). Um auf die aktuelle Webseite mit dem Ratgeber zu gelangen, nutzen Sie bitte eine Suchmaschine, da sich die Zielseiten häufig ändern.

Grundsätzliche Ablehnungen von Behandlungen

Vielleicht haben Sie in Ihrer Patientenverfügung festgelegt, dass Sie keine Medikamente oder keine Elektrokonvulsionstherapie (EKT) möchten. In solchen Fällen stehen den behandelnden Fachkräften möglicherweise nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, auf eine akute Krise zu reagieren. Manchmal können andere Behandlungen hilfreich sein. Es kann aber auch vorkommen, dass sich die Erkrankung ohne Medikamente oder EKT nicht verbessert oder sich sogar verschlechtert.

Wenn dadurch eine ernsthafte Gefährdung für Sie selbst oder andere entsteht, kann in bestimmten Fällen eine Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Einrichtung notwendig werden, möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum. Solche Entwicklungen lassen sich nicht sicher vorhersagen. Es kann hilfreich sein, bei der Erstellung der Patientenverfügung auch schwierige Verläufe mitzudenken und gemeinsam mit psychiatrischen Fachkräften zu überlegen, wie in solchen Situationen vorgegangen werden soll.

Fragen Sie sich: Welche Folgen könnten Behandlungsentscheidungen (insbesondere Ablehnungen) für mich haben? Und bin ich bereit, diese zu akzeptieren?

Wir möchten Sie auf diese möglichen schwerwiegenden Folgen aufmerksam machen. So können Sie besser einschätzen, was es bedeutet, wenn Sie alle Medikamente und eine EKT grundsätzlich ablehnen. Wenn Sie sich mit diesen Informationen auseinandersetzen und eine eigene Meinung dazu in dem Freitextfeld aufschreiben, können später Ihre behandelnden Fachkräfte und Gerichte besser in Ihrem Sinne entscheiden.

7. Vorgehen in gefährlichen Situationen

Patientenverfügung
Seite 15

In manchen Situationen kann eine psychische Krise so stark werden, dass eine Gefahr für Sie selbst oder andere entsteht. In diesem Abschnitt können Sie aufschreiben, was in solchen Situationen wichtig für Sie ist. Im besten Fall können dadurch Zwangsmaßnahmen vermieden werden. Dabei hilft es, wenn Sie sich an frühere Erfahrungen erinnern und überlegen, was in diesen Situationen hilfreich war oder gewesen wäre. Ihre behandelnden Fachkräfte sollten diese Wünsche berücksichtigen. Rechtlich verbindlich sind diese Wünsche jedoch nicht.

Vorboten einer gefährlichen Situation

Bevor eine Situation eskaliert, gibt es häufig Warnzeichen. Vielleicht merken Sie selbst oder andere, dass Sie unruhig oder besonders gereizt sind. Wenn Sie solche Warnzeichen beschreiben, kann das Behandlungsteam rechtzeitig eingreifen und die Situation entschärfen. In diesem Abschnitt können Sie aufschreiben, wie solche Situationen bei Ihnen meistens anfangen.

Strategien zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen

Zwangsmaßnahmen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn es wirklich keine andere Möglichkeit mehr gibt. In Ihrer Patientenverfügung können Sie festhalten, was Ihnen in angespannten Situationen hilft, sich zu beruhigen. Das kann zum Beispiel ein ruhiger Rückzugsort oder ein Gespräch mit einer vertrauten Person sein. Solche Hinweise können dem Behandlungsteam helfen, frühzeitig auf Ihre Bedürfnisse zu reagieren und schwierige Situationen möglichst ohne Zwang zu bewältigen.

Weniger belastende Zwangsmaßnahmen

In manchen Situationen lässt sich der Einsatz von Zwangsmaßnahmen leider nicht vermeiden. Sie können zwar nicht entscheiden, ob in solchen Situationen eine Zwangsmaßnahme eingesetzt wird, aber Sie können angeben, welche Maßnahme Sie als weniger belastend oder einschneidend empfinden. Sie können zum Beispiel angeben, dass sie lieber allein in einem separaten Raum sein möchten (Isolierung) als mit Gurten an einem Bett fixiert zu werden.

Wünsche zu beruhigenden Medikamenten

In akuten Krisensituationen kann es vorkommen, dass starke Beruhigungsmittel gegeben werden. Diese Mittel können hilfreich für Sie sein, beispielsweise um Ängste zu lindern oder innere Unruhe zu verringern. Manchmal dient ihre Gabe aber nicht in erster Linie Ihrer Behandlung, sondern dem Schutz vor Gefahr für Sie selbst oder andere. In manchen Fällen werden diese Medikamente auch gegeben, um Zwangsmaßnahmen wie eine Fixierung erträglicher zu machen. Diese Medikamente werden in bestimmten Situationen auch gegen den Willen der betroffenen Person gegeben. In Ihrer Patientenverfügung können Sie festhalten, welche Beruhigungsmittel Sie in solchen Situationen bevorzugen würden, welche Sie ablehnen, oder unter welchen Bedingungen Sie deren Gabe für vertretbar halten.

Wichtiges während einer Zwangsmaßnahme

Wenn Sie zum Beispiel fixiert sind, muss laut Gesetz immer jemand bei Ihnen im Raum sein. Vielleicht haben Sie schlechte Erfahrungen mit bestimmten Personen gemacht und möchten nicht, dass gerade diese Personen bei Ihnen sind. Auch wenn Ihnen andere Dinge während einer Zwangsmaßnahme wichtig sind, können Sie das hier aufschreiben.

Wichtiges nach einer Zwangsmaßnahme

Zwangsmaßnahmen können sehr belastend sein. Deshalb wird in vielen Kliniken danach mit Ihnen darüber gesprochen. Hier können Sie beschreiben, was Ihnen bei einer Nachbesprechung wichtig ist. Sie können auch andere Wünsche für die Zeit nach der Zwangsmaßnahme aufschreiben.

8. Wünsche im sozialen Bereich

Patientenverfügung
Seite 17

Dieser Abschnitt der Vorlage richtet sich nicht nur an ärztliche und pflegerische Fachkräfte, sondern auch an den Sozialdienst der Klinik. Hier können Sie festhalten, wofür in Ihrem Privatleben gesorgt werden muss und welche sozialen Bedürfnisse Sie im Falle eines Klinikaufenthaltes haben.

Organisation zu Hause

Wenn Sie in einer Klinik sind, müssen möglicherweise Dinge zu Hause erledigt werden. Hier können Sie angeben, wer versorgt werden muss und wer sich darum kümmern soll. Wichtig ist auch, wer Zugang zur Wohnung oder zum Haus hat - notieren Sie darum, wer einen Schlüssel hat.

Weitere wichtige Regelungen

Vielleicht gibt es noch weitere Dinge, die während eines Klinikaufenthaltes geregelt werden müssen. Denken Sie daran, was bei Ihnen in Krisensituationen meistens passiert und was Ihnen dann wichtig ist. Wichtig: Rechtliche Angelegenheiten wie das Widerrufen eines Kaufvertrags dürfen nur spezifisch dazu berechtigte Personen übernehmen.

Soziale Kontakte während des Klinikaufenthalts

Hier können Sie festlegen, wer Sie in der Klinik besuchen und wer Informationen über Ihren Gesundheitszustand erhalten darf. Schreiben Sie den Namen und die Beziehung zur Person auf (zum Beispiel „Bruder“ oder „Freundin“) und kreuzen Sie an, was für diese Person gelten soll. Wenn Sie möchten, dass jemand umfassende Informationen erhält, können die behandelnden Fachkräfte dieser Person alle wichtigen Details über Ihren Gesundheitszustand und Ihre Behandlung mitteilen. Dadurch entbinden Sie sie von der Schweigepflicht.

Sie können hier auch bestimmen, wer Sie nicht besuchen oder keine Informationen erhalten darf.

Trialogische Behandlung

Die trialogische Behandlung ist ein besonderes Konzept in der Psychiatrie. Es bedeutet, dass Betroffene, Fachkräfte und Angehörige gleichberechtigt miteinander sprechen und Behandlungsentscheidungen gemeinsam treffen.

Wenn Ihnen diese Form der Zusammenarbeit wichtig ist und Sie möchten, dass Ihre Angehörigen und andere nahestehende Vertrauenspersonen aktiv in Gespräche und Entscheidungen einbezogen werden, können Sie dies hier ankreuzen.

Kontakt mit dem Sozialdienst

Manchmal dauert es, bis man in der Klinik mit dem Sozialdienst sprechen kann. Wenn Ihnen ein früher Kontakt wichtig ist, können Sie das hier ankreuzen. Sie können auch beschreiben, welche Themen Sie besprechen möchten. Vielleicht gibt es bereits bekannte Dienste und Einrichtungen außerhalb der Klinik, mit denen frühzeitig Kontakt aufgenommen werden soll. Auch andere Anliegen können Sie hier notieren.

9. Verbindlichkeit, mutmaßlicher Wille und Widerruf

Patientenverfügung
Seite 20

In diesem Teil der Vorlage geht es darum, wie Ihre Wünsche richtig verstanden und umgesetzt werden sollen. Dieser Abschnitt hilft dabei, Ihre Aussagen in der Praxis besser zu deuten, damit die Patientenverfügung in schwierigen Situationen richtig angewendet werden kann. Er ist besonders wichtig für Ihre rechtliche Vertretung und die medizinischen Fachkräfte, die Sie behandeln.

Verbindlichkeit

In der SAUS-Patientenverfügung gibt es zwei Arten von Festlegungen:

- ➔ **Rechtlich verbindliche Festlegungen:** Ihre behandelnden Fachkräfte sind verpflichtet, die Ablehnung bestimmter medizinischen Maßnahmen zu beachten und gewünschte Behandlungen anzubieten, sofern sie medizinisch angezeigt sind und in der Klinik angeboten werden können. Die rechtlich verbindlichen Festlegungen sind im Text durch den pinken Kasten gut erkennbar.
- ➔ Nicht rechtlich verbindliche Wünsche: Diese sollten beachtet und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Ihre rechtliche Vertretung soll sich darum bemühen, dass auch diese Wünsche umgesetzt werden.

Auslegung der Patientenverfügung und mutmaßlicher Wille

Es kann vorkommen, dass Ihre Patientenverfügung in einer bestimmten Situation keine klare Antwort gibt. Das passiert zum Beispiel, wenn:

- ➔ die Inhalte der Patientenverfügung nicht eindeutig sind, oder
- ➔ die Inhalte nicht zur aktuellen Lebens- und Behandlungssituation passen.

Auch wenn die Patientenverfügung nicht direkt auf die aktuelle Situation übertragbar ist, bleibt es die gesetzliche Aufgabe der rechtlichen Vertretung,

dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Die rechtliche Vertretung sollte versuchen auszulegen, welche Bedeutung die Inhalte der Patientenverfügung für die aktuelle Situation haben. Dabei sollte sie die Patientenverfügung in ihrer Gesamtheit betrachten.

Zur Feststellung Ihres Willens können zusätzlich früher von Ihnen geäußerte Behandlungswünsche sowie Ihre persönlichen Werte und Überzeugungen herangezogen werden. Soweit möglich, sollte die rechtliche Vertretung mit nahen Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen sprechen, um diese Hintergründe besser nachvollziehen zu können.

Wenn Sie möchten, dass bestimmte andere Personen Ihrer rechtlichen Vertretung bei der Entscheidung helfen, können Sie hier ihre Namen, die Beziehung zu Ihnen (zum Beispiel „Freund“ oder „Schwester“) und ihre Telefonnummern aufschreiben. Diese Personen dürfen rechtlich nichts entscheiden, aber sie können wichtige Informationen zu Ihren Wünschen vermitteln. Wichtig ist, dass Sie diesen Personen vertrauen und dass diese wissen, was Ihnen wichtig ist. Sprechen Sie am besten vorher mit ihnen darüber, bevor Sie sie hier eintragen.

Widerruf

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit ändern oder widerrufen, solange Sie einwilligungsfähig sind. Der Widerruf muss nicht schriftlich erfolgen und muss nicht unterschrieben werden. Eine mündliche Erklärung reicht aus.

Rechtlich ist noch nicht abschließend geklärt, ob Personen auch im nicht einwilligungsfähigen Zustand ihre Patientenverfügung ändern oder widerrufen können. Die meisten Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten gehen jedoch davon aus, dass ein Widerruf nur dann gültig ist, wenn die Person zum Zeitpunkt des Widerrufs einwilligungsfähig ist.

10. Unterschrift

Patientenverfügung
Seite 20

Zum Schluss geben Sie an, wann und wo Sie die Patientenverfügung erstellt haben. Dann schreiben Sie noch einmal Ihren Namen auf und unterschreiben die Patientenverfügung. So zeigen Sie, dass alles von Ihnen selbst kommt und dass Sie den Inhalt für verbindlich erklären.

Eine elektronische Unterschrift muss bestimmte strenge Voraussetzungen erfüllen, damit sie rechtlich anerkannt wird. Da diese Anforderungen im privaten Umfeld meistens nicht erfüllt werden können, wird empfohlen, die am Computer ausgefüllte Patientenverfügung auszudrucken und eigenhändig zu unterschreiben.

11. Bestätigung der ärztlichen Beratung und der Einwilligungsfähigkeit (optional)

Patientenverfügung
Seite 21

Dieser Teil der Patientenverfügung ist freiwillig und muss nicht ausgefüllt werden. Auch wenn diese Seite leer bleibt, ist Ihre Patientenverfügung gültig.

Beratung

Es kann sinnvoll sein, sich beim Ausfüllen der Vorlage helfen zu lassen. Wenn eine Ärztin oder ein Arzt Sie zu Ihren Entscheidungen in der Patientenverfügung beraten hat, können Sie sich das hier bestätigen lassen.

Einwilligungsfähigkeit

Sie können sich auch von einer Ärztin oder einem Arzt bestätigen lassen, dass beim Ausfüllen der Patientenverfügung keine Zweifel an Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen. Hierfür muss er oder sie beurteilen, ob sie einwilligungsfähig sind.

Manchmal gibt es später trotzdem Unsicherheiten darüber, ob Sie beim Ausfüllen einwilligungsfähig waren. Dann kann es helfen, wenn die behandelnden Fachkräfte mit der Person sprechen können, die die Einwilligungsfähigkeit damals beurteilt hat. Zu diesem Zweck können Sie hier die Kontaktdaten dieser Person eintragen.

Schweigepflichtentbindung

Damit die Ärztin oder der Arzt dem Behandlungsteam zu einem späteren Zeitpunkt Auskunft über die Beratung und Ihre Einwilligungsfähigkeit geben kann, ist eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich. Um eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen, sollten außerdem die Kontaktdaten des Arztes oder der Ärztin angegeben werden.

Unterschriften

Zum Schluss sollte diese Seite an den vorgesehenen Stellen unterschrieben werden. Sie unterschreiben, um die Ärztin oder den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Tragen Sie hier auch Ort und Datum ein. Die Ärztin oder der Arzt unterschreibt, um zu bestätigen, dass die Beratung stattgefunden hat und Sie zum Zeitpunkt der Erstellung einwilligungsfähig waren.

Wenn die Patientenverfügung am Computer erstellt wurde, wird empfohlen, auch diese Seite der Patientenverfügung auszudrucken und alle Unterschriften handschriftlich zu leisten.